

liehen Organ, Auftraggeber oder Nutzer der Forschungsergebnisse vorzuschlagen und durch den Direktor der Sektion festzulegen.

(2) Der Kandidat ist verpflichtet, den Vertraulichkeitsgrad des Themas bzw. seiner Forschungsergebnisse bei Eröffnung des Diplomverfahrens anzugeben. Wenn erforderlich, hat der Gutachter einen Vertraulichkeitsgrad vorzuschlagen.

(3) Bei Nichtöffentlichkeit des Diplomverfahrens wird eine nichtöffentliche Verteidigung durchgeführt. Die Aufgaben der Diplomkommission werden in diesen Fällen entsprechend dem Vertraulichkeitsgrad von einem Personenkreis wahrgenommen, der vom Direktor der Sektion bzw. vom zuständigen übergeordneten Beiter zu bestätigen ist.

§ 10

Verleihung

(1) Das Diplom wird verliehen nach

- a) positiver Bewertung der Diplomarbeit,
- b) erfolgreicher Verteidigung der Ergebnisse der Diplomarbeit.

(2) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen (Anlage). Sie ist in deutscher Sprache unter dem Datum der Verteidigung auszufertigen, vom Rektor der Hochschule und Direktor der Sektion zu unterzeichnen und zu siegeln.

§ 11

Protokoll

Über den Verlauf des Diplomverfahrens ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Diplomkommission zu bestätigen ist.

§ 12

Aufbewahrungsfristen

(1) Diplomarbeiten sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren, sofern andere Rechtsvorschriften über Nachweis und Aufbewahrung von Forschungsergebnissen dem nicht entgegenstehen.

(2) Protokolle, einschließlich der Beurkundung über die Verleihung, sind 30 Jahre aufzubewahren.

§ 13

Beschwerdeverfahren

(1) Die Kandidaten haben das Recht der Beschwerde gegen Entscheidungen nach dieser Anordnung.

(2) Die Rechtsvorschriften über die akademischen Grade und die Prüfungsordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden*.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges — Diplomordnung — (GBl. II Nr. 14 S. 105) außer Kraft.

(3) Für Hochschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen erlassen die zuständigen Leiter die auf der Grundlage dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.

Berlin, den 26. Januar 1976

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e * 6

* Siehe § 4 Abs. 4 und § 5 Absätze 5 und 6 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II Nr. 127 S. 1022) und § 43 der Prüfungsordnung vom 3. Januar 1975 (GBl. I Nr. 10 S. 183).

Anlage

zu § 10 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Muster der Urkunde

über die Verleihung des ersten akademischen Grades (Diplom)

Universität/Hochschule

Diplom

geboren am..... in.....

wird der akademische Grad

(Bezeichnung)

verliehen.

Nachdem in einem ordnungsgemäßen Diplomverfahren die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen sind,

wird das Prädikat

(Diplomprädikat)

erteilt.

....., den.....
(Ort) (Datum)

Der Rektor

Der Direktor der Sektion

(Siegel)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Anordnung

über die Ausgabe von Münzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 29. Januar 1976

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen (Demokratischen) Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 10. Februar 1976 neue Münzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 20. Jahrestages der Nationalen Volksarmee.

(2) Die Münzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Brustbild eines Soldaten der Nationalen Volksarmee mit Stahlhelm, umgeben von der Umschrift „20 JAHRE NATIONALE VOLKSARMEE“.

b) Rückseite

Große Wertzahl „10“ und darunter das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von